

amtliche Bekanntmachung

014 K 019/21



AMTSGERICHT WESEL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 18.10.2021, 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Wesel, Herzogenring 33, 2. Stock, Saal 220**

die im Grundbuch von Wesel Blatt 3282 eingetragenen

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Wesel, Flur 53, Flurstück 291, Gebäude- und Freifläche, Brüner Landstraße 36, 178 m² groß
- Gemarkung Wesel, Flur 53, Flurstück 290, Gebäude- und Freifläche, Brüner Landstraße 34, 628 m² groß
- Gemarkung Wesel, Flur 53, Flurstück 289, Gebäude- und Freifläche, Brüner Landstraße 34, 817 m² groß

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein unterkellertes Mehrfamilienhaus bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss mit 18 Wohnungen (zum Teil vermietet), 13 Einzelgaragen und 3 Doppelgaragen. Die Gesamtwohnfläche beträgt 1.161 m²; Baujahr 1967

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- a) für das Flurstück 289 auf 424.800,00 €
- b) für das Flurstück 290 auf 322.850,00 €
- c) für das Flurstück 291 auf 101.950,00 €

insgesamt auf 849.600,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wesel, 22.07.2021